

## **Auch nach neuester Corona-Verordnung keine Masken- und Abstandspflicht in Sitzungen kommunaler Gremien**

Mit der Corona-Landesverordnung vom 27.04.2022 hat die Landesregierung darauf reagiert, dass das Oberverwaltungsgericht eine ganze Reihe von Regeln ausgesetzt hat, weil das Land alle Landkreise und kreisfreien Städte zu Hotspots erklärt hat. Deswegen ist in der Landesverordnung vom 27.04.2022 besonders die Vorschrift des § 6 zu beachten. Danach finden die Schutzmaßnahmen nach § 8 Abs. 3 sowie nach den §§ 9-19 nur Anwendung soweit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage besteht und der Landtag dies sowie die Anwendung konkreter Maßnahmen festgestellt hat. Damit finden die Vorschriften über eine Masken- und Abstandspflicht in Innenräumen, womit auch die kommunalen Sitzungen umfasst werden, nach den §§ 9 und 10 eben zurzeit keine Anwendung, da keine epidemiologische Gefahrenlage besteht.

Leider lässt sich diese klare Rechtslage nicht leicht aus der Corona-Landesverordnung entnehmen. Es bleibt also bei der Rechtslage, die der Städte- und Gemeinderat nach dem Beschluss des OVG zur Aussetzung der Maßnahmen nach den §§ 9 und 10 festgestellt hat. Diese Pflichten finden sich weder in der Corona-Landesverordnung, noch sind sie mit den Mitteln des Hausrechts vom jeweiligen Sitzungsleiter verpflichtend festzulegen.

(StGT M-V, 06.05.2022)